



**Special
Olympics
Deutschland**



**Gemeinsame Stellungnahme vom
Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB),
Deutschen Behindertensportverband (DBS),
Deutschen Gehörlosensportverband (DGS) und
Special Olympics Deutschland (SOD)**

**zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) (BT-Drs. 18/9522)

Ziel des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) soll sein, die Lebenssituation von Menschen mit oder mit drohender Behinderung zu verbessern und ihnen eine selbstbestimmte und individuelle Lebensplanung zu ermöglichen. Damit soll auch den Vorgaben, der am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getretenen UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) entsprochen und das deutsche Recht entsprechend weiterentwickelt werden. Durch die Ratifikation der UN-BRK ist Deutschland verpflichtet, die Rahmenbedingungen zu schaffen, um Menschen mit Behinderungen eine umfassende Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu ermöglichen.

Der DOSB und die unter seinem Dach vereinigten Behindertensportverbände DBS, DGS und SOD begrüßen, dass nun nach langer Beratungszeit endlich der Gesetzentwurf für ein BTHG zur Beratung vorliegt und es entsprechend des im Koalitionsvertrag festgeschriebenen Grundsatzes „Nichts über uns - ohne uns“ auch im Vorfeld eine breite Beteiligung der Verbände gab. Wünschenswert wäre es gewesen, wenn noch mehr gute Anregungen des bisherigen Diskussionsprozesses Eingang in den finalen Gesetzentwurf gefunden hätten.

Es fehlen im BTHG nach wie vor die nötigen Leistungen, die Menschen mit Behinderungen für eine inklusive Sportlandschaft benötigen.

Sport ist gerade für Menschen mit Behinderungen in vielen Bereichen von grundlegender Bedeutung (Breiten- und Leistungssport sowie Gesundheits-, Freizeit-, Schul- und Rehabilitationssport sowie Ehrenamtliches Engagement), wenn es um die vollumfängliche Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben geht und eine selbstbestimmte Lebensplanung und -gestaltung ermöglicht werden soll. Sport ist ein Türöffner und wirbt im Sinne der Bewusstseinsbildung (UN-BRK Artikel 8) für die Anerkennung der Fertigkeiten und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen.

In Artikel 30 Absatz 5 der UN-BRK ist die staatliche Pflicht, allen Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilnahme an sportlichen Aktivitäten zu ermöglichen und ihre Teilhabe zu fördern, ausdrücklich festgeschrieben. Dazu zählt auch, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, (behinderungsspezifische) Sportaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen. Darüber hinaus gibt es weitere Bereiche der UN-BRK die wesentliche Kernelemente des gemeinnützigen Sports berühren. Beispielhaft seien hier genannt: Artikel 7 Kinder mit Behinderungen, Artikel 9 Zugänglichkeit, Artikel 24 Bildung sowie Artikel 25 Gesundheit.

Aus diesem Grund beteiligen sich der DOSB und die unter seinem Dach vereinigten Behindertensportverbände DBS, DGS und SOD aktiv an diesem Diskussionsprozess. Wichtige Forderungen (in Reihenfolge der Paragraphen) sind für uns:

- **Ergänzende Leistungen (§ 64 Absatz 1 Nr. 3 BTHG)**

Nach dieser Vorschrift sind Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins ausdrücklich nur für behinderte oder von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen vorgesehen. Es gibt derzeit keine gesetzliche Grundlage zur Abrechnung von entsprechenden Kursen für Jungen und Männer. Dies halten wir für diskriminierend und fordern eine Erweiterung dieser Regelung, so dass auch Jungen und Männer mit oder mit drohender Behinderung im Rahmen des Rehabilitationssports Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins durchführen können.

- **Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (§ 86 BTHG)**

Der Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, soll das Bundesministerium in Fragen der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen beraten und bei Aufgaben der Koordinierung unterstützen. Der gemeinnützige Sport ist in diesem Beirat nicht vertreten.

Sport ist ein gesellschaftlich wichtiger Aspekt der Teilhabe und häufig Motor der Inklusion. Die UN-BRK erkennt den Wert des Sporttreibens für Menschen mit Behinderungen im Artikel 30 Absatz 5 ausdrücklich an und fordert die Vertragsstaaten auf, geeignete Maßnahmen für die Teilnahme am Sport von Menschen mit Behinderungen zu treffen. Daher fordern wir eine Berufung mindestens eines Mitgliedes aus dem DOSB und seinen Mitgliedsorganisationen DBS, DGS und SOD.

- **Abhängigkeit von Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe (§§ 92, 135ff. BTHG)**

Einkommens- und vermögensunabhängige Leistungen in der Eingliederungshilfe sind auch für die Gestaltungs- und Ausübungsmöglichkeiten des Sports von Menschen mit Behinderungen entscheidend. Ein modernes Teilhaberecht, welches den Anforderungen der UN-BRK gerecht wird, sollte nicht als Fürsorgesystem gestaltet sein. Dies ist, trotz geänderter Vermögensgrenzen und Einkommensanrechnung, mit dem vorliegenden Entwurf nicht konsequent umgesetzt. Aus Sicht des Sports ist es unabdingbar, dass Menschen mit Behinderungen auch ohne Bedürftigkeitsprüfung die Möglichkeit haben, im Sport aktiv zu sein und die nötigen Unterstützungsleistungen erhalten. Dabei muss auch das Einkommen und Vermögen von Partnern/Innen und Familie unberücksichtigt bleiben.

- **Leistungsberechtigter Personenkreis (§ 99 BTHG)**

Einen Anspruch auf Eingliederungshilfe hätten danach grundsätzlich nur die Personen, die ohne Unterstützung in fünf von neun Lebensbereichen oder die Personen, die mit Unterstützung in drei von neun Lebensbereichen erheblich eingeschränkt sind. Diese Einschränkung entspricht nicht den Vorgaben der UN-BRK und trägt nicht zur Schaffung einer umfassenden Teilhabemöglichkeit aller am gesellschaftlichen Leben bei. Zudem wird die Gefahr hoher bürokratischer Hürden und einer unterschiedlichen Bewertung oder Willkür durch die verschiedenen Träger (vgl. § 94 Abs. 1 BTHG) gesehen. Auch die im Gesetzentwurf neu eingefügte Einzelfallregelung in § 99 Absatz 1 Satz 4 BTHG hilft nicht darüber hinweg, dass die vorgeschlagene Regelung eine bedeutende Einschränkung des leistungsberechtigten Personenkreises darstellt. Vielmehr begründet diese Kann-Regelung keinen Rechtsanspruch sondern erhöht den Verwaltungsaufwand und die Antragshürden für die Betroffenen. Eine derartige Einschränkung als Maßnahme, um die (in den letzten Jahren gestiegene) Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe zu bremsen, ist nicht hinnehmbar. Dann ist nicht mehr von einem Gesetz der Teilhabe und Selbstbestimmung im Sinne der UN-BRK zu sprechen. Leistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben müssen allen Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Menschen uneingeschränkt zustehen.

- **Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 112 BTHG)**

Aus Sicht des Sports ist es ein großes Versäumnis, dass der Katalog der Leistungen zur Teilhabe an Bildung in § 112 BTHG geschlossen formuliert wurde. Erwachsenenbildung und außerschulische Bildung bleiben vollkommen unberücksichtigt. Gerade vor dem Hintergrund des Anspruchs auf lebenslanges Lernen aus Artikel 24 UN-BRK sollte hier nachgebessert werden. Bildung geht über schulische Bildung, Hochschulbildung und Berufsbildung hinaus. Insbesondere im Bereich der Erwachsenenbildung müssen Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen rea-

lisiert werden. Die ungeklärte Kostenfrage für Gebärdensprachdolmetscher/Innen oder anderer nötiger Assistenzleistungen (z.B. Begleitung auf dem Weg, Hilfe beim Umkleiden) stellt eine große Herausforderung und Teilhabe einschränkung für die Menschen mit Behinderungen und die Sportvereine und -verbände dar. Wir fordern daher auch Teilhabeleistungen für behinderungsbedingte Assistenz- und Unterstützungsbedarfe (z. B. Gebärdensprachdolmetscher/innen, Übersetzung in Leichte Sprache, Mobilitätshilfen) beim Erwerb von bestimmten Qualifizierungen (z. B. Übungsleiter/innen- oder Trainerlizenzen).

- **Leistungen zur sozialen Teilhabe (§ 113 BTHG)**

Grundsätzlich wird begrüßt, dass die Leistungen zur Sozialen Teilhabe in § 113 BTHG als offener Leistungskatalog geregelt sind. Gleichwohl ist es notwendig, in die Aufzählung von § 113 Abs. 2 „Leistungen zu Gestaltung der Freizeit (z.B. Sport und Kultur)“ zu integrieren.

Assistenzleistungen (§§ 113 Absatz 2 Nr. 2, Absatz 3, 78 Absatz 5 BTHG)

Weiterhin ist es eine positive Entwicklung, dass in § 113 Absatz 2 Nr. 2 BTHG auch Assistenzleistungen aufgenommen wurden und der Sport nunmehr in § 78 Absatz 1 Satz 2 BTHG ausdrücklich als relevanter Bereich benannt wurde. Aktuell ist häufig die ungeklärte Kostenfrage für Gebärdensprachdolmetscher/Innen oder anderer nötiger Assistenzleistungen (z.B. Begleitung auf dem Weg, Hilfe beim Umkleiden) eine große Herausforderung für Sportvereine und -verbände.

Bei der Ausübung eines Ehrenamtes werden vor allem Menschen mit Behinderung, die Assistenz benötigen, durch §§ 113 Absatz 2 Nr. 2, Absatz 3, 78 Absatz 5 BTHG, in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe erheblich eingeschränkt. Zur Ausübung des gesellschaftlich so geschätzten Ehrenamtes werden lediglich „angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung durch Personen aus dem familiären, befreundeten oder nachbarschaftlichen Umfeld“ erstattet, „soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann.“ Dieser Aufwendersatz geht am wirklichen Leben vorbei und behindert Menschen mit Behinderungen, sich ehrenamtlich zu engagieren. Stattdessen werden Abhängigkeiten zu Familie, Freunden und Nachbarn geschaffen. Diese Regelung steht einer umfassenden Teilhabemöglichkeit sowie der Möglichkeit einer selbstbestimmten Lebensführung und -gestaltung entgegen und muss überarbeitet werden.

Ehrenamtliches Engagement muss auch für Menschen mit Behinderungen in den Strukturen des Sports oder auch in anderen Bereichen des öffentlichen Lebens möglich sein und die dabei notwendige behinderungsbedingte Unterstützung durch angemessene Assistenz ist zu gewähren. Daher fordern wir die Finanzierung für entsprechende Assistenzleistungen und Unterstützungen durch Mobilitätshilfen im Ehrenamt.

Hilfsmittel (§§ 113 Abs. 2 Nr. 8, Absatz 3, 84 BTHG)

Positiv wird festgestellt, dass Leistungen zur Sozialen Teilhabe gemäß § 113 Abs. 2 Nr. 8 auch entsprechende Hilfsmittel umfassen.

Es ist aus Sicht des gemeinnützigen Sports wichtig, dass § 84, auf den in § 113 Abs. 3 verwiesen wird und in dem die Hilfsmittel näher erläutert werden, bundeseinheitlich angewendet wird, damit es nicht zu regionalen Unterschieden bei der Leistungserbringung (z. B. durch unterschiedliche Trägerstrukturen) kommt. Das in § 84 Absatz 1 Satz 2 aufgeführte Beispiel („barrierefreie Computer“) ist ohne Zweifel von großer Wichtigkeit, allerdings gibt es darüber hinaus, gerade für den Bereich des Sports, noch viele weitere notwendige Hilfsmittel und Beeinträchtigungsarten. Hilfsmittel zum Sport werden von den Krankenkassen nicht übernommen, da Sport - nach Auffassung der Krankenkassen - über die Grundbedürfnisse hinausgehe. Wir fordern die beispielhafte Auflistung weiterer Hilfsmittel der sozialen Teilhabe. Häufig werden zur Ausübung des Sports und der Teilhabe an der Gemeinschaft ein Sportrollstuhl, ein sogenanntes Handbike, eine besondere Prothese zum Laufen oder andere Hilfsmittel benötigt.

Zusammenfassend ist es aus Sicht des gemeinnützigen Sports unerlässlich, dass die Vorgaben der UN-BRK bei allen gesetzgeberischen Aktivitäten konsequent umgesetzt werden. Das BTHG muss den rechtlichen Rahmen schaffen, um umfassende Teilhabe für alle Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, das Wunsch- und Wahlrecht zu stärken und ein selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Bei der Gewährung von Teilhabeleistungen muss gesichert sein, dass es bei Bedarfsfeststellung und Leistungsbemessung nicht zu regionalen Unterschieden kommt und weder die Leistung selbst noch der leistungsberechtigte Personenkreis entgegen den Vorgaben der UN-BRK eingeschränkt werden.



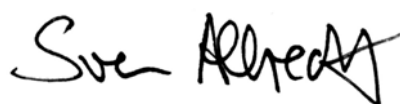
Dr. Karin Fehres
Vorstand DOSB



Thomas Urban
Generalsekretär DBS



Diana Aleksic
Generalsekretärin DGS



Sven Albrecht
Geschäftsführer SOD